

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

### **Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung des Verfahrens beim Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft oder Weltanschauung**

Mit Verkündung der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung des Verfahrens beim Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft oder Weltanschauung vom 9. April 2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen, Seite 50, wurde unter anderem die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Bescheinigung über den Austritt und die Unterrichtung der anderen Stellen und Behörden durch das zuständige Standesamt von bisher 30 Euro auf 36 Euro erhöht.

Die gemeindlichen Standesämter erfüllen die in der Thüringer Verordnung zur Regelung des Verfahrens beim Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft (ThürRe-WeAusDVO) benannten Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. Das Land hat hierfür die Kosten der Gemeinden vollständig zu tragen und bildet dies im Kommunalen Finanzausgleich ab.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 8/753** vom 29. April 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Juni 2025 beantwortet:

1. Welche konkreten Änderungen wurden mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung des Verfahrens beim Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft oder Weltanschauung in Kraft gesetzt und wie werden diese Änderungen durch die Landesregierung begründet? Wie begründet die Landesregierung insbesondere die Erhöhung der Verwaltungsgebühr von bisher 30 Euro auf 36 Euro?

Antwort:

Die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung des Verfahrens beim Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft vom 9. April 2025 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 4/2025 vom 25. April 2025 verkündet und ist nach Artikel 2 der Verordnung am 26. April 2025 in Kraft getreten.

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung des Verfahrens beim Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft erfolgten folgende Änderungen:

1. § 4 Abs. 1 ThürReWeAusDVO wurde neu gefasst.

Fassung des § 4 Abs. 1 ThürReWeAusDVO bis zum 25. April 2025	Fassung des § 4 Abs. 1 ThürReWeAusDVO seit dem 26. April 2025
Das Standesamt hat die betroffene Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, die zuständige Meldebehörde, das für den Erklärenden zuständige Finanzamt und das das Geburtsregister führende Standesamt über die Abgabe der Erklärung zu benachrichtigen. Das das Eheregister führende Standesamt oder die zuständige Lebenspartnerschaftsbehörde sind zu benachrichtigen, wenn auf Wunsch des Erklärenden eine Folgebeurkundung ausgelöst werden soll. Die Benachrichtigungen erfolgen schriftlich innerhalb einer Woche nach dem Wirksamwerden der Austrittserklärung nach § 2.	Das Standesamt hat die betroffene Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, die zuständige Meldebehörde und das für den Erklärenden zuständige Finanzamt über die Abgabe der Erklärung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigungen erfolgen schriftlich innerhalb einer Woche nach dem Wirksamwerden der Austrittserklärung nach § 2.

In § 4 Abs. 1 ist geregelt, welche anderen Stellen über den Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft zu unterrichten sind. Dazu zählt insbesondere das Geburts- und Eheregister führende Standesamt. Seit dem Inkrafttreten des Dritten Personenstandsrechtsänderungsgesetzes zum 1. November 2022 wird die Religionszugehörigkeit nicht mehr in den Personenstandseinträgen beurkundet. Aus diesem Grund waren die in § 4 Abs. 1 ThürReWeAusDVO normierten Mitteilungen an das Geburtsstandesamt sowie an das Eheregister beziehungsweise das Lebenspartnerschaftsregister führende Standesamt der ausgetretenen Person zu streichen.

2. Die Überschrift des § 5 wurde neu gefasst.

Fassung der Überschrift des § 5 ThürReWeAusDVO bis zum 25. April 2025	Fassung der Überschrift des § 5 ThürReWeAusDVO seit dem 26. April 2025
§ 5 Verwaltungskosten	§ 5 Verwaltungsgebühr

Verwaltungskosten sind Gebühren und die gesondert zu erhebenden Auslagen. Gemäß Satz 2 der Anmerkung zu Nummer 2 der Anlage zu § 1 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung sind regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Unter § 5 der vorliegenden Verordnung werden jedoch keine gesondert zu erhebenden Auslagen bestimmt, sodass es einer Anpassung der Überschrift bedurfte.

3. In § 5 wurde die Angabe „30 Euro“ durch die Angabe „36 Euro“ ersetzt.

Fassung des § 5 ThürReWeAusDVO bis zum 25. April 2025	Fassung des § 5 ThürReWeAusDVO seit dem 26. April 2025
Für die Erteilung der Bescheinigung über den Austritt und die Unterrichtung der anderen Stellen und Behörden erhebt das zuständige Standesamt eine Verwaltungsgebühr von 30 Euro.	Für die Erteilung der Bescheinigung über den Austritt und die Unterrichtung der anderen Stellen und Behörden erhebt das zuständige Standesamt eine Verwaltungsgebühr von 36 Euro.

Gemäß § 14 Nr. 2 des Thüringer Kirchensteuergesetzes (ThürKiStG) vom 3. Februar 2000 (GVBl. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2018 (GVBl. S. 669), ist die Gebühr für die Entgegennahme von Erklärungen über den Austritt aus einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft kostendeckend zu bestimmen. Aufgrund dieser Vorgabe wurde die Gebühr anhand der Vorgaben der Thüringer Verwaltungsgebührenbemessungsverordnung vom 23. August 2018 (GVBl. S. 401) und der diesbezüglich erfolgten Zeiterhebungen bei den die öffentliche Leistung ausführenden Behörden neu bemessen und bedurfte insoweit einer Anpassung.

2. Wie wurde die frühere Verwaltungsgebühr in Höhe von 30 Euro zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Verfahren bemessen?

Antwort:

Die Gebühr dient ausschließlich der kostendeckenden Abgeltung des Gesamtaufwandes für die im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlichen Leistung anfallenden Arbeitsvorgänge (vergleiche § 14 Nr. 2 ThürKiStG).

Der Arbeitsaufwand für jeden Fall der Bearbeitung eines Austritts aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft lag seinerzeit die Einschätzung des damaligen Innenministeriums aus dem Jahr 2008 zugrunde, dass bei einem durchschnittlichen Zeitaufwand von circa 30 Minuten für die Amtshandlung durch einen Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer bei dem seinerzeit maßgebenden Gebührensatz von 11,50 Euro pro 15 Minuten gemäß Nummer 1.4 der Anlage zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung von einer Gebühr von 23 Euro auszugehen ist. Da in dieser Gebühr anfallende Portoauslagen noch nicht enthalten waren, wurde seinerzeit durch das Innenministerium ein Gebührenrahmen in Höhe von 25 bis 30 Euro vorgeschlagen. Daneben hatte das Innenministerium mitgeteilt, dass der Fachverband der Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Freistaats Thüringen e.V. eine Gebühr von 30 Euro für die öffentliche Leistung der Erteilung der Bescheinigung über den Austritt und die Unterrichtung der anderen Stellen und Behörden für angemessen hält.

Seit (erstmaligem) Inkrafttreten der Thüringer Verordnung zur Regelung des Verfahrens beim Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft bis zum Inkrafttreten der in Rede stehenden Änderungsverordnung am 26. April 2025 galt daher die für die Erteilung der Bescheinigung über den Austritt und die Unterrichtung der anderen Stellen und Behörden durch das zuständige Landesamt zu erhebende Verwaltungsgebühr von 30 Euro.

3. Inwieweit wurde das in Frage 2 nachgefragte Verfahren zur Festsetzung der neuen Verwaltungsgebühr in Höhe von 36 Euro angewandt beziehungsweise aus welchen Gründen erfolgte eine Änderung des nachgefragten Verfahrens oder inwieweit wurde dieses Verfahren tatsächlich neu ausgestaltet?

Antwort:

Das in Frage 2 nachgefragte Verfahren wurde bei der Ermittlung und Festsetzung der geänderten Verwaltungsgebühr nicht erneut angewendet. Neben den Bestimmungen des § 8, des § 9 und des § 21 Abs. 2 bis 4 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), sind seit deren Inkrafttreten am 19. Oktober 2018 für die Bemessung der Verwaltungsgebühren die Bestimmungen der Thüringer Verwaltungsgebührenbemessungsverordnung anzuwenden.

4. In welcher Höhe, in welchem Umfang und anhand welcher Erhebungsmethode sind die Aufgaben der gemeindlichen Landesämter nach der Thüringer Verordnung zur Regelung des Verfahrens beim Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft im Kommunalen Finanzausgleich abgebildet und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Der Aufgabenbereich des Landesamts ist nach den Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik dem Abschnitt 05 „Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung“ zugeordnet. Dieser wird zu 80 Prozent dem übertragenen Wirkungskreis und zu 20 Prozent dem eigenen Wirkungskreis zugeordnet. Für die im Abschnitt 05 enthaltenen Aufgabenbereiche des übertragenen Wirkungskreises fließen im Rahmen der Revision nach § 3 Abs. 5 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (GVBl. S. 393), die ungedeckten Zuschussbedarfe (das heißt Nettoausgaben abzüglich Nettoeinnahmen) aus der Jahresrechnungsstatistik in die Ermittlung der Mehrbelastungsausgleichspauschalen ein.

5. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Kosten der Gemeinden durch die zu erhebende Verwaltungsgebühr und den Kostenersatz im Rahmen des Mehrbelastungsausgleichs vollständig ausgeglichen sind und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Im Zusammenspiel von den Einnahmen, wie beispielsweise Verwaltungsgebühren, einerseits sowie der Berücksichtigung der hierüber nicht gedeckten Ausgaben für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises im Abschnitt 05 im Rahmen der Ermittlung der Mehrbelastungsausgleichspauschalen andererseits wird eine volle Erstattung der angemessenen Kosten sichergestellt.

6. Welche einzelnen Verfahren zur Festsetzung von Verwaltungsgebühren in Behörden des Landes und der Kommunen finden derzeit innerhalb der Landesregierung und ihren nachgeordneten Behörden und Einrichtungen Anwendung?

Antwort:

Für die Bemessung von Verwaltungsgebühren sind die Regelungen des § 8, des § 9 und des § 21 Abs. 2 bis 4 ThürVwKostG sowie die Bestimmungen der Thüringer Verwaltungsgebührenbemessungsverordnung anzuwenden. Auf die Antwort zur Frage 3 wird insoweit verwiesen.

Wolf  
Ministerin